

108. 1. Haftet der Auftraggeber, der einen anderen damit beauftragt, im allgemeinen nach eigener Entschliebung Kaufgeschäfte innerhalb eines bestimmten Bezirks abzuschließen, für den Schaden, den der andere bei Abschluß der Geschäfte einem Dritten widerrechtlich zufügt?

2. Wie ist die Verjährungsfrist zu berechnen, wenn die nach altem Rechte begonnene Verjährung kürzer ist als die des Bürgerlichen Gesetzbuches, dieses aber an den Beginn der Verjährung strengere Erfordernisse stellt als das alte Recht?

BGB. § 831.

EinfGes. z. BGB. Art. 169.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Juni 1910 i. S. St. (Bell.) w. Aktiengesellschaft H. (H.). Rep. II. 559/09.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 16332,42 M nebst näher angegebenen Zinsen geklagt auf Grund folgender Behauptungen. Sie habe in der Zeit vom 2. Februar 1898 bis in das Jahr 1904 hinein von der Beklagten Waren bezogen. In allen Schlußscheinen sei die sog. Baiffeklausel enthalten gewesen, nämlich die Bemerkung des Generalbevollmächtigten der Beklagten, D.: „sollte die St. (die Beklagte) in der Zeit bis zum . . . die Preise der kontrahierten Marken unter die im Kontrakt angegebenen Preise reduzieren, so berechne ich Ihnen hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Quantitäten die Ware zu den jeweiligen Tagespreisen,

wie solche am Tage der Fakturierung seitens meines New-Yorker Hauses festgesetzt sind“. Bezüglich der Preise habe D. ihr erklärt, die Preise ab New-York würden von dem New-Yorker Hause jeweils für alle Abnehmer gleich festgesetzt und diese Preise würden der Berechnung des Kaufpreises zugrunde gelegt. Vor einiger Zeit habe sie jedoch in Erfahrung gebracht, daß den ihr berechneten Kaufpreisen nicht die von der Beklagten in New-York festgesetzten Tagespreise zugrunde gelegt, sondern daß von dieser auf den um die Spesen für Fracht usw. vermehrten Tagespreis Zuschläge (20, 25, 30, 35 Pf.) gemacht worden seien, die über ein halbes Prozent ausmachten. Auf ihre Vorstellung habe die Beklagte diesen Preisaufschlag, der insgesamt 16332,42 M betrage, folgendermaßen erklärt. Ihre, oder des D. Agenten in Warschau, welche den Verkehr zwischen den Parteien ständig vermittelt hätten, hätten ihr gesagt, der Preisaufschlag geschehe auf Anordnung der Klägerin, oder ihres Direktors R. und sei nach dessen ausdrücklicher Weisung für dessen Verwandte bestimmt und an sie von der Beklagten auszahlbar. Im Vertrauen auf die Ehrlichkeit ihrer Agenten habe sie dann allerdings deren Weisung entsprechend gehandelt. Nun sei es aber nicht wahr, daß Direktor R. jemals ein solches oder auch nur ein ähnliches Verlangen an die Agenten gestellt habe; vielmehr hätten die Agenten ein solches Verlangen der Beklagten nur vorgespiegelt, um sie zu veranlassen, einen Zuschlag auf die Preise zu machen, den dann die Agenten zwar in Empfang genommen, aber in ihre Tasche gesteckt hätten. Die Beklagte sei daher zur Herausgabe der zuviel gezahlten Summe nebst Zinsen unter dem Gesichtspunkte ungerechtfertigter Bereicherung bzw. Schadensersatzes wegen arglistiger Täuschung gemäß dem vertragsmäßig anwendbaren deutschen Rechte (§ 826 BGB.) verpflichtet. Die Beklagte beantragte die Klageabweisung, indem sie die Ausführungen der Klägerin bezüglich der arglistigen Täuschung bestritt und, soweit der Anspruch auf unerlaubtes Verhalten gestützt war, Verjährung einwandte.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht hingegen erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, jedoch nur soweit er sich auf die nach dem 31. Dezember 1899 getätigten Abschlüsse bezieht. Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerin wurden zurückgewiesen.

## Gründe:

„Was zunächst die Revision der Beklagten betrifft, so hat das Berufungsgericht die sog. Haiffeklausel... in dem Sinne ausgelegt, daß die „im Kontrakte“ angegebenen, also die Abschlußpreise, die derzeitigen Tagespreise der Beklagten seien, und daß an ihre Stelle die Tagespreise des Abrufs treten sollten, wenn diese sich niedriger stellten als jene... Sodann hat es ausgeführt, D., der Generalagent der Beklagten, habe in bewußtem Zusammenwirken mit den Agenten St. und R. die Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich dadurch geschädigt, daß sie der Klägerin vorgespiegelt hätten, die ihr aufgegebenen Preise seien die New-Yorker Tagespreise, während die der Klägerin aufgegebenen Preise tatsächlich Zuschläge in Gestalt einer höheren Provision für die genannten Agenten enthalten hätten...“

In rechtlicher Beziehung hat das Berufungsgericht zutreffend erwogen, D. sei der Klägerin für den Schaden, den er ihr durch die gekennzeichnete unerlaubte Handlung verursacht habe, gemäß § 823 flg., speziell § 826 BGB. ersatzpflichtig. Die Klägerin könne daher nach § 249 BGB. von demselben beanspruchen, so gestellt zu werden, wie wenn sie wirklich zu New-Yorker Tagespreisen gekauft habe. Für D. aber hafte gemäß § 831 BGB. mangels Antretung des insoweit nachgelassenen Entlastungsbeweises die Beklagte, die ihn zur Abschließung von Verträgen für sie innerhalb eines bestimmten Länderbereichs, insbesondere für Deutschland und Rußland, bestellt habe. Denn die „Berrichtungen“, von denen der § 831 BGB. spreche, brauchten nicht tatsächliche, sondern könnten auch Rechtshandlungen sein. Die Täuschung, welche die Klägerin D. vorwerfe, sei „in Ausführung“ der ihm aufgetragenen Berrichtung begangen. Denn hierfür werde nicht etwa erfordert, daß die schädigende Handlung selbst dem Beauftragten aufgetragen wäre, sondern nur, daß sie in den Kreis der Maßnahmen falle, durch die der Beauftragte die Berrichtung ausführe.

Diese Ausführungen werden von der Revisionsklägerin zu Unrecht unter Bezugnahme auf die Urteile des V. Zivilsenats (Entsch. Bd. 61 S. 207 und Bd. 63 S. 146) als rechtsirrig bekämpft. Die Erwägung, daß die Berrichtungen im Sinne des § 831 BGB. nicht auf tatsächliche Berrichtungen beschränkt sind, sondern auch Rechts-

handlungen zum Gegenstande haben können, entspricht der herrschenden Rechtsauffassung. Namentlich kann die Verrichtung in dem Auftrage zum Abschlusse eines Rechtsgeschäfts bestehen. Auch braucht die Tätigkeit des Beauftragten nicht untergeordneter Art zu sein. Insbesondere kann derjenige, dem der Auftraggeber es im allgemeinen überlassen hat, Geschäfte nach eigener Entschliessung zu vermitteln oder abzuschließen, auch zu den einzelnen im Rahmen des allgemeinen Auftrages liegenden Handlungen als bestellt angesehen werden, sofern diese nur inhaltlich mit der Ausführung des Auftrages in innerem Zusammenhange stehen und nicht bloß bei Gelegenheit der aufgetragenen Verrichtung vorgenommen werden. Daß der Auftraggeber außerkontraktlich gemäß § 831 für den Schaden haftet, den der Vertreter durch eine unerlaubte Handlung in Ausübung seiner Vertretungsmacht einem Dritten zufügt, ist in den Motiven zu den §§ 117, 118 (jetzt §§ 164 flg.) ausdrücklich anerkannt. Dort (Bd. 1 S. 228) heißt es:

„Für den Schaden, den der Vertreter durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche Handlung Dritten zufügt, ist der Vertretene — von den für die juristischen Personen gegebenen besonderen Vorschriften abgesehen — nur innerhalb der aus §§ 711, 712 (jetzt 831) ersichtlichen Schranken haftbar.“

Der hier vertretenen Auffassung stehen die bezogenen Urteile des V. Zivilsenats nicht entgegen. In diesen ist nur ausgeführt, eine allgemeine rechtsgeschäftliche Haftung des Vertretenen für nur bei Gelegenheit des Vertragsabschlusses gemachte arglistige Angaben des Stellvertreters könne aus § 166 BGB. nicht abgeleitet werden. Dies ist namentlich für den Fall gesetzlicher Vertretung von Wichtigkeit. Davon verschieden ist aber, wie aus dem bezogenen Urteile Bd. 61 S. 210 und den Motiven a. a. O. klar hervorgeht, die Frage, ob nicht eine Haftung gemäß § 831 aus unerlaubter Handlung im Falle einer gewählten Vertretung eintritt.

Daß es sich im vorliegenden Falle um eine unerlaubte Handlung handelt, die D. im Rahmen des ihm von der Beklagten erteilten allgemeinen Auftrages im angegebenen Sinne begangen hat, ist vom Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum angenommen, da sie bei und mit Bezug auf den Abschluß der fraglichen Verträge und, wie das

Berufungsgericht angenommen hat, zugleich auch im Interesse der Beklagten begangen worden ist. Hiernach kann die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben.

Daselbe gilt auch von der Anschlußrevision der Klägerin. Sie beschwert sich darüber, daß das Berufungsgericht der Einrede der Verjährung bezüglich der vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Schadensersatzansprüche stattgegeben hat. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht erwogen, der Anspruch auf Schadensersatz wegen dolus verjahre nach gemeinem Rechte, abgesehen von einer Bereicherung, die auf seiten der Beklagten nicht vorliege, in zwei Jahren vom Zeitpunkte der Täuschung an gerechnet. Damit soll offenbar nichts anders gesagt sein, als daß die Verjährung des Anspruches erst mit seiner Entstehung beginne. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtslehre.

Vgl. Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 S. 697 Anm. 5 und Bd. 1 § 107.

... Wenn die Klägerin aufstellt, der Schade sei erst mit der Zahlung der ersten am 2. Februar 1898 erfolgten Warenlieferungen entstanden, und es sei demgemäß die Verjährung vor dem 1. Januar 1900 überhaupt noch nicht beendet gewesen, so kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Entstanden war vielmehr der Schade der Klägerin schon mit dem vollendetem Betrüge, d. h. mit dem Vertragsschluß, weil sie an die höheren vereinbarten Beträge mangels einer Anfechtung des Vertrages vertraglich gebunden und hierdurch geschädigt war, ohne daß es noch auf den Zeitpunkt der Zahlung ankam.

Übrigens ist diese Rüge nach der Lage des Falles nicht an sich, sondern nur im Zusammenhange mit der weiteren Rüge einer Verletzung des Art. 169 EinfGes. z. BGB. und des § 852 BGB. von Erheblichkeit. Das Berufungsgericht hat den § 852 BGB., wonach die Verjährung erst von dem Zeitpunkte an beginnt, an dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, nicht für anwendbar gehalten, weil für den Beginn der Verjährung gemäß Art. 169 Satz 2 das frühere Recht maßgebend geblieben sei. Es hat aber angenommen, die Verjährungszeit habe sich mit dem Eintritte der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die damals noch nicht verjährten Ansprüche gemäß Art. 169 in

Verbindung mit § 852 allerdings um ein Jahr verlängert; aber auch diese Frist sei bei Erhebung der Klage, die Ende 1906 bei Gericht eingereicht sei, längst verstrichen gewesen.

Demgegenüber vertritt die Revisionsklägerin die Meinung, für Fälle wie den vorliegenden, in denen der Beginn der Verjährung nach altem und neuem Rechte an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sei, könne nicht einfach der Überschuß der nach neuem Rechte gegebenen Verjährungsfrist der unter der Geltung des alten Rechts abgelaufenen Verjährungszeit hinzugezählt werden, sondern die nach altem Recht noch nicht beendete Verjährung könne sich vielmehr nach neuem Recht erst dann vollenden, wenn die Voraussetzungen vorlägen, unter welchen nach neuem Recht die Verjährung hätte beginnen können. Bei dieser Berechnungsweise habe sich die Verjährung nach Maßgabe des § 852 erst nach ihrer durch D. im Jahre 1901 erlangten Kenntniß von den Machinationen des D. und seiner Agenten vollenden können.

Das Berufungsurteil gibt indessen zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Nach Art. 169 finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Hiervon macht Art. 169 Satz 2 die Ausnahme, daß der Beginn, sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen sich bestimmen. Zu dem Abs. 2 des Art. 169 wird nun bloß der Fall geregelt, daß die Verjährungszeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer ist als nach den bisherigen Gesetzen, und für diesen Fall wird der Billigkeit entsprechend zum Schutze des Berechtigten bestimmt, daß die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet wird, daß jedoch dann, wenn die längere Frist des bisherigen Rechts früher abläuft als die kürzere Frist des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet ist. In einem Falle, in dem die Verjährungszeit nach altem Recht länger ist als die nach neuem Recht, dieses aber an den Beginn der Verjährung strengere Erfordernisse stellt als das alte Recht, entspricht es dem natürlichen Schutzbedürfnis des Berechtigten und der Vorschrift des Art. 169 Satz 1, daß die Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst von dem Zeitpunkte an beginnt, in welchem alle Voraussetzungen dieser kürzeren

Verjährung erfüllt sind. Dagegen liegt kein Grund vor, dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Verjährung nach bisherigem Recht schon begonnen hat und kürzer ist als die des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von der klaren Vorschrift des Art. 169 Abs. 1 Satz 2 in Ansehung des Beginnes der Verjährung abzuweichen und eine weitere Änderung eintreten zu lassen als die in Art. 169 Satz 1 vorgesehene und vom Berufungsgericht zu Gunsten der Klägerin berücksichtigte in betreff der Dauer der Verjährungszeit. Dieser Auffassung steht das von der Revisionsklägerin bezogene Urteil des erkennenden Senats (Entsch. des RG.'s Bd. 67 S. 141) nicht entgegen.“ . . .